

Definition der Allgemeinen Untersuchung im Sinne von Position 20 der GOT

Das Erweiterte Präsidium der BTK hat es für problematisch angesehen, dass die „allgemeine Untersuchung“ nicht definiert ist. Deshalb hat Prof. Dr. hc mult. Hartwig Bostedt Definitionen für jede Tierart anhand klinischer und propädeutischer Literatur zusammengestellt. Der Autor stellt fest, dass in der deutschsprachigen veterinärmedizinischen Literatur erhebliche Differenzen in der Auslegung des Begriffes für die einzelnen Tierarten bestehen. Der BTK-Ausschuss für Gebühren hält die profunden Aussagen für eine wertvolle Hilfe bei forensischen und klinischen Fragestellungen. Auf Nachfrage sollte die Zusammenstellung von der BTK verwendet und betroffenen Kollegen überlassen werden.

Im Hinblick auf die GOT sah der Gebührenausschuss der BTK unter Beteiligung von zwei Kollegen aus den Kammern die großen Differenzen in der Literatur als unüberwindliches Hindernis für eine exakte Definition an. Zudem wurde die Gefahr gesehen, vor Gericht auf eine solche Definition festgelegt zu werden, auch wenn die Vorgehensweise, z.B. die Temperaturmessung, im konkreten Fall kontraproduktiv gewesen wäre. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Art der Untersuchung stark von der Situation, dem Vorbericht und der Tierart abhängt. Grundlage für die Entscheidung über die Vorgehensweise sei die Ausbildung und die Erfahrung des Tierarztes. Dem Umfang der Allgemeinen Untersuchung seien angesichts der Gebührenhöhe und dem Umstand, dass die GOT-Leistung auch die Beratung, die Anamneseerhebung und die Feststellung der Identität umfasst, enge Grenzen gesetzt. Der Ausschuss schlägt als Kombination der Aussagen von Stöber und Rijnberk/Ooijen folgende **Definition** vor:

„Die Allgemeine Untersuchung im Sinne von Position 20 der GOT stellt eine durch überwiegend manuelle und visuelle Untersuchung erlangte Informationsgewinnung dar, um den Vorbericht zu präzisieren und den weiteren Untersuchungsgang festzulegen. Ziel der Allgemeinen Untersuchung ist die Erfassung des Allgemeinzustandes bzw. die Ermittlung von Anhaltspunkten für das Ausmaß und den Sitz der Erkrankung.“

Im Übrigen hat der Gebührenausschuss vor einigen Jahren zu der Frage, **in welchen Fällen** eine allgemeine Untersuchung durchgeführt werden muss, Folgendes festgestellt: Immer dann, wenn die Sorgfaltspflicht dies erfordert, muss eine Allgemeine Untersuchung durchgeführt werden, z.B. wenn Arzneimittel eingesetzt werden oder vor einer Kastration. In der Regel ist die Allgemeine Untersuchung die Voraussetzung für weitere tierärztliche Handlungen. Es gibt Ausnahmen. Berechnet werden kann die Allgemeine Untersuchung aber nur, wenn sie auch durchgeführt wurde. Die Adspektion eines Tieres allein ist keine Untersuchung.

Berlin, August 2011

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.